



**Satzung**  
**der**  
**Berliner Schöler Union**

## **§ 1 - Name und Aufgabe**

(1) Der Verband führt den Namen Berliner Schüler Union (BSU). Seine Kreisverbände tragen zusätzlich den Namen des Verwaltungsbezirkes; die Schulgruppen zusätzlich zu beidem den Namen der Schule.

(2) Die BSU ist eine Arbeitsgemeinschaft der Jungen Union Berlin und ein Interessenverband von Schülern, die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung von Berlin bekennen. Sie setzt sich zur Aufgabe, junge Menschen von konservativer Politik zu überzeugen. Desweiteren versucht sie in Zusammenarbeit mit der Jungen Union Berlin die Arbeit und Entwicklung der CDU zu fördern.

(3) Im Grundsatz humaner, demokratischer und verantwortlicher Politik möchte die BSU zur politischen Willensbildung von Schülern beitragen.

## **§ 2 - Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der BSU kann jeder Schüler werden, der das 12. Lebensjahr vollendet, einen Wohnsitz in Berlin hat oder eine Schule in Berlin besucht und sich zu den Zielen und den Grundsätzen der BSU bekennt.

(2) Die Mitgliedschaft in einer mit der CDU konkurrierenden Organisation schließt die Mitgliedschaft in der BSU aus.

(3) Die Mitgliedschaft besteht gegenüber den Kreisverbänden.

## **§ 3 - Aufnahme**

(1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers beim Kreisvorstand oder Landesvorstand. Der Kreisvorstand hat den Landesverband über den Eingang jeder Bewerbung sofort zu unterrichten.

(2) Der Antrag muss Angaben zu Vor- und Zuname, Geburtsdatum und die Anschrift Kontaktmöglichkeit enthalten. Weitere Angaben sind freiwillig.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Aufgenommen ist, wer im Protokoll namentlich unter Aufnahmen deklariert ist.

(4) Der Landesvorstand hat den Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen über die Aufnahme oder Ablehnung schriftlich zu unterrichten.

(5) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes oder der Schule.

Beantragt ein Bewerber die Aufnahme in einen Kreisverband, in dem er weder seinen Wohnsitz hat noch dort zur Schule geht, ist im Falle einer Aufnahme die Zustimmung des aufnehmenden sowie des örtlich zuständigen Kreisverbandes nötig.

(6) Einer Aufnahme kann der Kreisvorstand innerhalb von vierzehn Tagen nach Mitteilung durch schriftlichen Einspruch beim Landesvorsitzenden widersprechen. Im Falle des Einspruches hat der Landesausschuss (LA9 über die Aufnahme innerhalb von vier Wochen

endgültig zu entscheiden.

(7) Lehnt der Landesvorstand die Aufnahme eines Bewerbers ab, dann darf der Bewerber

innerhalb von acht Wochen nach Ablehnung Einspruch beim Landesvorsitzenden einlegen. In diesem Falle entscheidet der LA über die endgültige Aufnahme. Eine Aufnahme durch den LA muss mit 2/3-Mehrheit erfolgen.

(8) Ist der Bewerber bereits Mitglied der Jungen Union Berlin, ist er dem Kreisverband

zuzuweisen, in dem seine JU-Mitgliedschaft besteht. Tritt ein Mitglied der BSU der JU in einem anderen Kreisverband bei als dem, in dem es Mitglied der BSU geworden

ist, so wird das betreffende Mitglied an den Kreisverband der BSU überwiesen, in dem die JU-Mitgliedschaft besteht.

#### **§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, in seinem Kreisverband an Versammlungen im Rahmen

der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Verbandsgremien gewählt werden. Die Amtszeit beträgt in

allen Verbandsgremien ein Jahr, falls diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(3) Voraussetzung für die Wahl zum Kreisvorsitzenden oder zum

Landesvorstandsmitglied ist die ununterbrochene Mitgliedschaft von zwei Monaten in der BSU und die Mitgliedschaft in der Jungen Union Berlin.

(4) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Grundsätze der BSU zu vertreten und sich für ihre Ziele einzusetzen.

## **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder den Eintritt in eine andere Partei als die CDU oder die CSU.

(2) Die Mitgliedschaft in der BSU endet in der Regel mit dem vollendeten 21. Lebensjahr. Übt das Mitglied zu diesem Zeitpunkt eine gewählte Funktion innerhalb der SU-Berlin aus, endet die Mitgliedschaft mit Beendigung dieser Funktion.

(3) Der Austritt aus der BSU bedarf der Schriftform. Der Kreisvorsitzende teilt den Austritt des Mitgliedes binnen 14 Tagen dem Landesvorstand mit.

## **§ 6 - Ausschluss**

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich verbandsschädigend verhält

oder vorsätzlich gegen die Satzung verstößt.

(2) Berechtigt, einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes zu stellen, sind der Landesvorsitzende und die Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes.

(3) Dem Landesvorstand, dem für die Schiedsgerichtsbarkeit zuständigen Gremium und

dem betroffenen Mitglied muss der Antrag mit Begründung zugeschickt werden.

(4) Über den Antrag entscheidet das für die Schiedsgerichtsbarkeit der Berliner Schüler Union zuständige Gremium.

(5) Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens bleiben die Rechte des Mitgliedes unberührt.

(6) Verstößt ein Kreisverband wiederholt und vorsätzlich gegen die Satzung der BSU, kann der Landesvorstand beim für die Schiedsgerichtsbarkeit der BSU zuständigen Gremium die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen die Mitglieder des Kreisvorstandes beantragen.

(7) Der Landesvorstand ist verpflichtet, zuvor mehrmals die Kreisvorstandsmitglieder über ihr Fehlverhalten aufzuklären und nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. Dies kann auch unter Einschaltung des Bundesvorstandes geschehen. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind verpflichtet, ihr Verhalten schriftlich zu erläutern.

(8) Es gelten die Absätze 3 bis 5 des § 6 entsprechend, wobei Mitglied durch Kreisvorstandsmitglieder ersetzt wird.

(9) Der Landesvorstand informiert die entsprechenden Gremien der CDU und ihrer Vereinigungen über die Beantragung der Einleitung eines Ausschlussverfahrens aus der BSU gegen Mitglieder eines Kreisverbandes.

(10) Einzelne Mitglieder eines ausgeschlossenen Kreisvorstandes können wieder die Mitgliedschaft in der BSU beantragen. Über die erneute Aufnahme entscheidet der Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit. Aufgenommen ist, wer im Protokoll namentlich unter Aufnahmen deklariert ist.

### **§ 7 - Ordnungsmaßnahmen**

(1) Gegen ein Mitglied kann eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden, wenn es sich

verbandsschädigend verhält oder gegen die Satzung verstößt.

(2) Ordnungsmaßnahmen werden getroffen, wenn bei leichteren Fällen ein Ausschluss

nicht gerechtfertigt scheint.

(3) Es ist gemäß § 6 Absätze 2-9 entsprechend zu verfahren.

(4) Ordnungsmaßnahmen können folgende sein:

a) Verwarnung

b) Enthebung von Ämtern der BSU

c) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit, höchstens ein Jahr

(5) Ordnungsmaßnahmen sollen auch gegen Funktionsträger der BSU auf allen Ebenen erfolgen, wenn sie die in der Satzung vorgeschriebenen Aufgaben und Fristen nicht

erfüllen bzw. einhalten.

### **§ 8 - Gliederung**

(1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. Die Kreisverbandsgrenzen entsprechen den Grenzen der JU-Kreisverbände. Abweichungen hiervon müssen vom

Landesausschuss und Landesvorstand genehmigt werden.

(2) In den Kreisverbänden können Schulgruppen gebildet werden.

### **§ 9 - Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Kreisvorstand

#### § 10 - Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes, die in der beim Landesverband geführten Kreisverbandskartei enthalten sind.
- (2) Sie wird von dem Kreisvorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich einberufen. Sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn dies auf Antrag von 50% der ordentlich gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes oder eine Viertels der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der Tagesordnung gewünscht wird.
- (3) Die Hauptversammlung tritt innerhalb des letzten Quartals eines jeden Jahres zusammen.
- (4) Kommt der Kreisvorsitzende seiner Einberufungspflicht nicht nach, so geht diese an den Landesvorstand über.
- (5) Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) Sie beschließt über die politischen Richtlinien.
  - b) Sie beschließt über den Tätigkeitsbericht sowie über die Entlastung des Kreisvorstandes.
  - c) Sie wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Landestagsdelegierten.
  - d) Sie beschließt über evtl. Kreissatzungen

#### § 11 - Landestagsdelegierte

- (1) Die Landestagsdelegierten vertreten den jeweiligen Kreisverband der BSU auf dem Landestag.
- (2) Der Delegiertenschlüssel lautet wie folgt:
  - a) bis zum 20. Mitglied ein Delegierter pro angefangene fünf
  - b) ab dem 21. Mitglied ein Delegierter pro angefangene zehn.

#### § 12 - Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Kreisvorsitzenden
  - b) zwei Stellvertretern
  - c) dem Schriftführer
  - d) bis zu vier Beisitzern

(2) Wenn der Kreisvorsitzende sein Amt niederlegt, entscheidet der Kreisvorstand darüber, welcher der stellvertretenden Kreisvorsitzenden den Kreisvorsitz übernimmt.

Scheidet ein anderes Kreisvorstandsmitglied aus, so wird sein Ressort erforderlichenfalls durch Vorstandsbeschluss einem der verbleibenden Vorstandsmitglieder übertragen. Wenn der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter ausscheiden, muss der gesamte Vorstand innerhalb eines Monats neu gewählt werden.

(3) Im Falle der Annullierung von Wahlen durch das die Schiedsgerichtsbarkeit der Berliner Schüler Union ausübende Gremium ist gemäß § 12 Absatz 2 zu verfahren.

(4) Der Kreisvorstand kann außerdem noch Mitglieder kooptieren. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(5) Jedes Mitglied hat auf der Hauptversammlung Vorschlagsrecht.

(6) Der Kreisvorstand muss mindestens aus dem geschäftsführenden Vorstand bestehen.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- a) Dem Kreisvorsitzenden
- b) Den zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- c) Dem Schriftführer

(7) Die Kreisvorstandssitzungen müssen mit einer Frist von sieben Tagen einberufen werden. Innerhalb von vierzehn Tagen hat eine Kreisvorstandssitzung stattzufinden, wenn dies zwei gewählte Mitglieder des Vorstandes fordern.

(8) Stimmberechtigt sind alle ordentlich gewählten Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er leitet die politische, organisatorische und innerverbandliche Arbeit des Kreisverbandes.
- b) Er führt die Geschäfte des Kreisverbandes.
- c) Er vertritt den Kreisverband im Rechtsverkehr in Einvernehmen mit der Jungen Union der entsprechenden Gliederungsstufe nach außen.
- d) Er führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus.
- e) Er unterstützt und koordiniert die Arbeit der Schulgruppen.

f) Er verwaltet, parallel zum Landesverband, die Mitgliederkartei und sendet diese, innerhalb einer vom Landesvorstand beschlossenen Frist, dem Landesgeschäftsführer zu, der die Kartei überprüft und gegeben falls bereinigt.

Der Geschäftsführer kann nur gemeinsam mit zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden die Mitgliederkartei des Kreisverbandes bestätigen oder bereinigen, in dem er selbst Mitglied ist.

g) Er bemüht sich um Werbung von Neumitgliedern.

### **§ 13 - Schulgruppen**

(1) Die Schulgruppe setzt sich aus allen Mitgliedern der BSU an der jeweiligen Schule

zusammen.

(2) Das Schulgruppensprecherteam setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) bis zu drei Beisitzern.

Es wird von der Schulgruppe gewählt.

(3) Die Wahlen in den Schulgruppen finden zu Beginn des Schuljahres, also im dritten

Quartal statt. An den Schulen, wo noch keine Schulgruppe existiert, bemüht sich der zuständige Kreisverband um die Neubegründung, die während des gesamten Schuljahres stattfinden kann.

(4) Protokolle von Schulgruppenwahlen werden vom zuständigen Kreisverband der BSU

verwahrt.

### **§ 14 -Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landestag
- b) der Landesausschuss (LA)
- c) der Landesvorstand

### **§ 15 - Landestag**

(1) Der Landestag ist das oberste Organ der BSU.

(2) Stimmberechtigt sind die Landestagsdelegierte, die Kreisvorsitzenden und die



ordentlich gewählten Mitglieder des Landesvorstande s.

(3) Antragsberechtigt sind die Kreisverbände, der Landesvorstand und alle stimmberechtigten Delegierten.

(4) Anträge sind zwei Wochen vor dem Landestag schriftlich dem Landesvorsitzenden zuzustellen.

(5) Initiativanträge sind nur dann möglich, wenn sie schriftlich dem Tagungspräsidium vorgelegt werden und von 25% der anwesenden Delegierten unterschrieben sind.

(6) Die Beschlussfähigkeit des Landestages richtet sich nach den Bestimmungen des § 36 Absatz 2 Ziffer 3 der Landessatzung der CDU Berlin.

(7) Er tritt innerhalb des ersten Quartals jeden Jahres zusammen. Er wird vom Landesvorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen.

(8) Der Landestag hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der BSU sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer politischer Bedeutung.

b) Er beschließt mit 2/3 Mehrheit über Satzungsänderungen. Die Satzungsbeschlüsse treten in Kraft, sobald der Landesvorstand der Jungen Union Berlin zugestimmt hat.

c) Er wählt mit absoluter Mehrheit den Landesvorstand; er wählt mit einfacher Mehrheit die Delegierten zur Bundesschülertagung.

(9) Einen Monat vor Zusammentreten des Landestags fasst der Landesvorstand den Beschluss zu verbandsinternen Wahlen. Mitglieder können weiterhin aufgenommen werden, sind jedoch nichtmehr bei der Anwendung des Delegiertenschlüssels zum Landestag zu berücksichtigen.

## **§ 16 - Landesausschuss (LA)**

(1) Der LA setzt sich zusammen aus:

a) Dem Landesvorsitzenden

b) Den Kreisvorsitzenden oder deren Vertretern

c) Den Schulgruppenvorsitzenden

d) Den Landesvorstandsmitgliedern

(2) Stimmberechtigt sind der Landesvorsitzende sowie die Kreisvorsitzenden bzw. deren

Vertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden. Die Landesvorstandsmitglieder und die Schulgruppenvorsitzenden nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme (Anwesenheits- und Rederecht) teil.

(3) Der LA tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden

mit einer Frist von sieben Tagen einberufen,

(4) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesausschusses.

(5) Der LA hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und politischer Bedeutung zwischen den Landestagen.

b) Er kann landesweite Arbeitskreise einführen.

c) Er entscheidet über landesweite Aktionen.

d) Der Landesvorstand ist verpflichtet auf jeder Sitzung des LA Rechenschaft über seine Arbeit abzulegen. Den Kreisverbänden ist dieses Recht auf Verlangen ebenfalls einzuräumen.

## **§ 17 - Landesvorstand**

(1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem Landesvorsitzenden

dem Landesgeschäftsführer

b) bis zu 3 stellvertretenden Landesvorsitzenden

c) dem Landesschatzmeister

d) dem Landesschriftführer

e) bis zu 7 Beisitzern

(2) Der Landesvorstand kann außerdem noch Mitglieder kooptieren. Diese sind jedoch

nicht stimmberechtigt.

(3) Der Landesvorstand kann einen der ordentlich gewählten Beisitzer zum Landespressesprecher wählen.

(4) Der Landesvorsitzende bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Landesvorstandes.

(5) Der Landesvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(6) Sofern Mitglieder des Landesvorstandes ihre Ämter niederlegen, findet sinngemäß § 12 Absatz 2 Anwendung.

(7) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind dem Landestag rechenschaftspflichtig.

30 Der Landesgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden vom Landesvorstand mit der Mehrheit der anwesenden Landesvorstandsmitglieder bei der konstituierenden Vorstandssitzung zu Beginn einer jeden Legislaturperiode gewählt. Die Amtszeit endet durch Abwahl, Rücktritt oder Ende der Legislaturperiode.

(9) Der Landesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er vertritt den Landesverband nach außen. Die Vertretung erfolgt gemeinsam durch den Landesvorsitzenden und den Landesgeschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich.

b) Er führt die Geschäfte des Landesverbandes.

c) Er führt die Beschlüsse der Landestages und des Landesausschusses aus.

### **§ 18 - Stimmrecht, Beschlussfassung und Wahlen**

(1) Abstimmungen sind offen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstands es sind dessen Mitglieder nicht stimmberechtigt.

(4) Bei Wahlen wird grundsätzlich geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Delegiertenwahlen erfolgen in einem Wahlgang. Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Verhinderung der gewählten Delegierten rücken als

Ersatzdelegierte die Kandidaten mit den nächsthöheren Stimmzahlen nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahlperiode für die Mitglieder in den Organen des Landesverbandes und der Kreisverbände beträgt ein Jahr. Nachwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode. Die Wiederwahl ist zulässig.

(7) Vorstandsmitglieder sind in getrenntem Wahlgang zu wählen, wenn nicht einstimmig anders beschlossen wird oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt.

(8) Sieht die Satzung bei einer Wahl vor, dass ein Kandidat die absolute Mehrheit haben muss und erhält kein Kandidat in den ersten beiden Wahlgängen die absolute Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit erforderlich.

(9) Falls sich nach 22.00 Uhr die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Versammlung auf Antrag eines Mitgliedes dafür ausspricht, die Versammlung zu schließen, ist diese beschlussunfähig.

### **§ 19 – Protokoll**

(1) Bei jeder Sitzung des Landesvorstandes wird vom Landesschriftführer ein Protokoll erstellt. Sollte der Landesschriftführer verhindert sein, übernimmt einer der Besitzer diese Aufgabe.

(2) Es muss vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden.

(3) Das Protokoll muss spätestens mit der Einladung zum nächsten Landesvorstand den Landesvorstandsmitgliedern zur Kenntnisnahme vorliegen.

(4) Bei jedem Landesvorstand muss das Protokoll der vorangegangenen Landesvorstandssitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Bestätigung des Protokolls“ beschlossen werden.

(5) Die Protokolle werden in der Landesgeschäftsstelle des BSU abgelegt.

### **§ 20 – Finanzordnung**

(1) Die Kassenführung der Berliner Schüler Union erfolgt bei der Jungen Union der entsprechenden Gliederungsstufe.

(2) Die Junge Union kann der BSU gestatten, unter ihrer vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen. Gestattet die Junge Union Berlin dem Landesverband der BSU keine

eigene Kassenführung, so wird der Landesschatzmeister zu einem weiteren Beisitzer.

(3) Der Landesvorstand der Jungen Union kann die Kassenführung des Landesverbandes sowie der Kreisverbände der BSU jederzeit einsehen. Das Gleiche gilt für die Kreisvorstände der Jungen Union gegenüber ihren Kreisverbänden der BSU.

(4) Die Kassenberichte der Kreisverbände der BSU sind den Kreisverbänden und dem

Landesverband der Jungen Union, der Kassenbericht des Landesverbandes der BSU ist dem Landesverband der Jungen Union einzureichen.

### **§ 21 – Neubegründung von Kreisverbänden**

(1) Bei keinem existierenden Kreisverband in einem Bezirk gilt entsprechend § 3 Absatz 3.

(2) Sobald in einem bisher nicht existierenden Kreisverband drei Mitglieder aufgenommen worden sind, beruft der Landesvorsitzende eine Gründungsversammlung ein. Auf dieser sind ein Gründungsprotokoll und ein Wahlprotokoll zu führen. Die Wahl des Kreisvorstandes kann sich unmittelbar an die Gründung anschließen.

### **§ 22 – Verweisung**

(1) In Fällen, die nicht von dieser Satzung geregelt sind, ist gemäß der Satzung der Jungen Union Berlin zu verfahren.

(2) Bei Versammlungen ist gemäß der Geschäftsordnung der CDU zu verfahren.

### **§ 23 – Schlussbestimmungen**

(1) Die Rechte und Pflichten des Landes- und Kreisvorsitzenden werden bei Abwesenheit von ihren Stellvertretern wahrgenommen.

(2) In den Schulferien dürfen keine Sitzungen von beschlussfähigen Gremien stattfinden.

(3) Schulferienzeiten werden von allen Fristen abgerechnet.

(4) Die Auflösung der Berliner Schüler Union bedarf einer 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf dem Landestag.